

auf jeden Fall und daher vielleicht dem Kaiser selbst zu verdanken, dessen Diktat sich wohl auch sonst noch in dieser Urkunde aufspüren läßt.

Vermutlich nicht im gleichen Maß ein Vertrauter, jedoch ebenfalls hochgeschätzt war Burchard von Worms. Das DH II 393, das er wohl im Sommer 1018 erhielt, beginnt mit der folgenden Arenga: *Viri iusti dum postpositis tumultibus secularium negotiorum in contemplationis sue vertice superne voluntatis sententiam perscrutantur, ministeriis sepius deservire officii exterioribus necessitate coguntur*. Und dann wird der Bischof eingeführt als *discretus in appetendo, fortis in tolerando, iustus in iudicio*. Diese Charakterisierung entsprach nicht den Kanzleiepflogenheiten, darin kam vielmehr die persönliche Einschätzung des Kaisers zum Ausdruck. Auf Burchards Persönlichkeit ist aber nicht nur die Notatio bezogen, sondern auch die singuläre Arenga führt sehr fein darauf zu. Sie ist formal insofern regelmäßig gebildet, als sie bloß eine allgemeingültige Maxime auszusprechen scheint, zielte jedoch in Wirklichkeit, ohne daß sein Name fällt, auf den Urkundenempfänger. Ihm, dem gelehrten Kenner des Kirchenrechts, der immer wieder durch die weltlichen Geschäfte von seiner Wissenschaft abgehalten wurde, zollte Heinrich II. seinen Respekt, und vielleicht geht man nicht fehl, wenn man darin eine Reaktion auf den Widmungsbrief zum Dekret sieht, worin Burchard über die *cura mundialium rerum ad imperialia mandata pertinentium, quae studentis et ad superiora tendentis animum valde obtundunt*, oder zu deutsch: über die Beschwerlichkeiten des Kaiserdienstes, die ihn an seinen Studien hinderten, bewegte Klage geführt hatte⁴⁰.

Eine der ungewöhnlichsten Urkunden, die in der Ottonenzeit die königliche Kanzlei verlassen haben, ist das DH II 34, eine Schenkung für die Straßburger Bischofskirche. Die Arenga beginnt mit der Maxime: es verstößt nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn man Dienste reichlicher als nötig belohnt – das war nicht gerade ein üblicher Vorspruch, aber man würde darüber hinweglesen, wenn der Rest normal wäre. Es folgt stattdessen eine lange Periode, die das Hohelied des braven Mannes verkündet, in Wendungen, die an Cicero oder Seneca gemahnen: ... *quomodo non his summa ... debetur reverentia, quorum tenacissimam in commune bonum fidelitatis anchoram et honestum cum utili propositum, quamquam circumstripentibus [sic!] undique popularium seditionibus et principum dissensionibus, nullę nec minę nec blanditię de statu sui rigoris avellere possunt aut pellicere, quominus contempta rerum suarum funditus iactura subter ipsas perfidię fauces fidei certent non perdere iura?* Das ist auf Werner von Straßburg gemünzt, den

⁴⁰) Migne PL 140, Sp. 500; vgl. Sp. 539.